

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/11/8 8Ob570/84, 8Ob635/85, 2Ob29/99z, 2Ob311/01a, 4Ob93/09v, 9ObA100/13s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.11.1984

Norm

ZPO §226 IIA3

Rechtssatz

Mit einer Rechtsgestaltungsklage begeht der Kläger vom Gericht die Begründung, Änderung oder Aufhebung eines zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses. Das der Rechtsgestaltungsklage stattgebende Urteil ändert das zwischen den Streitparteien bestehende Rechtsverhältnis; es äußert eine unmittelbar in die Rechtsbeziehungen der Parteien eingreifende Wirkung.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 570/84
Entscheidungstext OGH 08.11.1984 8 Ob 570/84
- 8 Ob 635/85
Entscheidungstext OGH 03.04.1986 8 Ob 635/85
Auch
- 2 Ob 29/99z
Entscheidungstext OGH 25.02.1999 2 Ob 29/99z
Auch
- 2 Ob 311/01a
Entscheidungstext OGH 06.12.2001 2 Ob 311/01a
Vgl auch
- 4 Ob 93/09v
Entscheidungstext OGH 08.09.2009 4 Ob 93/09v
Beisatz: Mit der Rechtsgestaltungsklage wird ein privatrechtlicher Anspruch auf Rechtsgestaltung geltend gemacht. Ein solcher ist als Folge der Privatautonomie naturgemäß untrennbar mit der Stellung als Vertragspartei verbunden, weshalb eine Klage auf Vertragsaufhebung nur von einer Vertragspartei erhoben werden kann. (T1)
- 9 ObA 100/13s
Entscheidungstext OGH 27.08.2013 9 ObA 100/13s
Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0037467

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at